

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Kurt Duwe (FDP) vom 21.01.2015

und Antwort des Senats

- Drucksache 20/14422 -

Betr.: Bürgerbegehren Überschwemmungsgebiet Berner Au

Die Bürgerinitiative "Kein Überschwemmungsgebiet (ÜSG) Berner Au" hat im Bezirk Wandsbek ein Bürgerbegehren beantragt, mit dem Sie die Bezirksverwaltung zwingen will, Maßnahmen zu ergreifen, um die bewohnten Grundstücke vor der Ausweisung als Überschwemmungsflächen zu bewahren. Dieses Bürgerbegehren wurde nach aktuellen Pressemeldungen als unzulässig abgelehnt, da die sachliche Zuständigkeit für die Ausweisung der ÜSG bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt liegt.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Bei dem Bürgerbegehren zum Überschwemmungsgebiet der Berner Au handelt es sich um einen Sachverhalt, der im Zuständigkeitsbereich des Bezirksamts Wandsbek liegt.

Der Senat beantwortet die Fragen zum Teil auf der Grundlage von Auskünften des zuständigen Bezirksamtes wie folgt:

1. *Wie war der konkrete Wortlaut des Bürgerbegehrens?*

„Sind Sie dafür, dass der Bezirk die Anpassung der vorhandenen Regenwasserinfrastruktur im Einzugsgebiet der Berner Au an die Erfordernisse der Gebietsentwicklung anpasst und in der Folge die rechtlichen und technischen Schritte einleitet, die zur Rücknahme der Ausweisung des Überschwemmungsgebietes auf bewohnten Grundstücken entlang der Berner Au erforderlich sind?“

2. *Wann wurde das Bürgerbegehren angezeigt und wann wurde es für unzulässig erklärt?*

Die Anzeige erfolgte am 22. Dezember 2014. Im Übrigen siehe Anlagen 1 und 2.

3. *Was waren die konkreten Gründe die zur Ablehnung des Bürgerbegehrens geführt haben?*

Siehe Anlagen 1 und 2.

4. *Inwieweit ist die Anpassung der vorhandenen Regenwasserinfrastruktur im Einzugsgebiet der Berner Au keine Angelegenheit, die den Bezirk Wandsbek betrifft und für die das Bezirksamt zuständig ist?*

5. *Inwieweit ist die Anpassung der vorhandenen Regenwasserinfrastruktur im Einzugsgebiet der Berner Au keine Angelegenheit, die für den Bezirk Wandsbek von Bedeutung ist, aber deren Erledigung nicht in die Zuständigkeit des Bezirksamtes fällt?*

6. *Welche konkreten Aufgaben zur Anpassung bzw. zur Instandhaltung der Regenwasserinfrastruktur kommen den Bezirken in Hamburg zu?*

Gemäß Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft obliegt den Bezirksamtern die Gewässerunterhaltungspflicht, der Erhalt der Funktionsfähigkeit der

Gewässer und die Entwicklung der Gewässer nach WRRL. Die Bezirke unterhalten die öffentlichen Gewässer nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit dem Hamburgischen Wassergesetz. Die Gewässer sollen in der Regel ein 5-jährliches Abflussereignis schadlos abführen können. Darüber hinaus kommen den Bezirken die Aufgaben der Planung, des Baus und der Bewirtschaftung von Regenrückhaltebecken und Stauwehren zu, die auf maximal 30-jährliche Abflussereignisse ausgelegt werden. Der Ausbau und die Unterhaltung des Regenwassersielnetzes fällt in die Zuständigkeit von Hamburg Wasser. Mit Hamburg Wasser sind im Übrigen auch Einleitungen aus Gräben und Straßenentwässerungsleitungen abzustimmen.

7. *Welche Potentiale zur Minderung 100-jähriger Abflussereignisse haben nach Ansicht des Senats bauliche Maßnahmen an der Regenwasserinfrastruktur?*
8. *Welche baulichen Maßnahmen an der Regenwasserinfrastruktur wurden vor der Festsetzung als Überschwemmungsgebiet im Einzugsgebiet der Berner Au geprüft? Zu welchen Ergebnissen sind diese Prüfungen gekommen?*

Die ÜSG sind für diejenigen Flächen festzusetzen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt bei einem hundertjährigen Ereignis überschwemmt werden. Planungen von zukünftigen Veränderungen jeglicher Art werden bei der Ermittlung der ÜSG-Grenzen nicht berücksichtigt.

Maßnahmen, die im Rahmen der Erstellung des Hochwasserrisikomanagementplans aufgeführt werden, können nach ihrer Realisierung zur Folge haben, dass sich ausgewiesene Überschwemmungsgebiete verändern.

Derzeit werden Maßnahmenvorschläge, die im Rahmen der Stellungnahmen benannt wurden, auf Ihre Wirksamkeit überprüft.

Im Übrigen siehe Drs. 20/10631.